

# Erste Änderung zur Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen für PC - Pools in der Universität Rostock

## § 5

Bei Verdacht einer Straftat oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende Betriebs- und Benutzungsordnungen, insbesondere gegen die „Betriebsregelung und Benutzungsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Universität Rostock RUN“ (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 17.07.1995), hat der Leiter der Einrichtung seinen Verdacht schriftlich zu dokumentieren und den Datenschutzbeauftragten der Universität zu benachrichtigen. Dieser veranlaßt die Auswertung der Videoaufzeichnungen über die Überwachungszeiträume, für die der Tatverdacht besteht. Die Auswertung erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten und die Leiterin des Rechenzentrums. In den Fällen, in denen der betroffene PC-Pool in den direkten Zuständigkeitsbereich des Rechenzentrums fällt, erfolgt die Teilnahme an der Auswertung durch einen fachkundigen Mitarbeiter des Fachbereichs Informatik anstelle der Leiterin des Rechenzentrums. Bestätigt sich in der Auswertung der Verdacht, wird der Datenschutzbeauftragte alles Erforderliche veranlassen, z.B. die Strafverfolgungsbehörden informieren oder Dritte zur Täteridentifikation hinzuziehen sowie den Dienstvorgesetzten unterrichten. Die Aufzeichnungen dürfen nicht für die Leistungs- und Verhaltensüberwachung und Anwesenheitskontrolle der Mitarbeiter genutzt werden. Eine Verwertung von Zufallsfunden bezüglich der Leistung oder Arbeitszeit der Mitarbeiter ist grundsätzlich verboten.

Rostock, 20.08.01

Rostock, 28.08.01

Joachim Wittern  
Kanzler

Sybille Bachmann  
Vorsitzende des Gesamtpersonalrats